

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



27. Jahrgang	Potsdam, den 6. Juli 2018	Nummer 15
--------------	---------------------------	-----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 8/18 vom 26. Juni 2018
Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter
durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG) – Geschäftsstatistik 178

Rundschreiben 9/18 vom 04. Juli 2018
Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK)
an Schulen in öffentlicher Trägerschaft 179

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen:
- Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen 180

Aufruf zur Interessenbekundung für eine Moderatoren-Tätigkeit zur Durchführung von Informations-
aktivitäten zum EU-Programm ERASMUS+ für den Schulbereich und eTwinning 180

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben 8/18**

Vom 26. Juni 2018
Gz.: 21.14-71712

**Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-
stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüs-
se oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz -
UhVorschG) - Geschäftsstatistik**

Am 1. Januar 1992 ist das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2322) auch in den neuen Bundesländern in Kraft getreten. Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde durch Artikel 23 des Gesetzes zur

Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3122) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 neugeregelt.

Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDV) vom 3. August 1992 (GVBl.II/92, [Nr. 44], S.480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 10], S.118, 124) sind im Land Brandenburg für die Durchführung die Träger der örtlichen Jugendhilfe zuständig.

Über den Personenkreis, der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch nimmt, sowie über die Leistungsgewährung ist von den durchführenden Stellen eine Geschäftsstatistik unter Verwendung der vorgegebenen Erhebungsunterlagen (Tabelle 1 bis 7) zu fertigen. Die Erhebungsunterlagen wurden von den Ländern und dem Bund erarbeitet und werden bei Bedarf aktualisiert. Zur Erläuterung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Informationen und Hinweise zur UhVorschG-Geschäftsstatistik mit Schreiben vom 6. Juni 2018 herausgegeben. Diese sind zu beachten.

Die vollständig ausgefüllten Vordrucke sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam vorzulegen:

Tabelle (Vordruck)	Stichtag/Zeitraum	Vorlage
1 - Übersicht laufende Fälle	31. März 30. Juni 30. September 31. Dezember	bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bis zum 31. August des jeweiligen Jahres bis zum 30. November des jeweiligen Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres
2 - Antragsbearbeitung	1. Januar bis 31. Dezember	bis zum 28. Februar des Folgejahres
3 - Fallabgaben, Aufhebungen und Einkommen	1. Januar bis 31. Dezember	bis zum 28. Februar des Folgejahres
4 - Fälle ohne Anspruchsübergang	1. Januar bis 31. Dezember	bis zum 28. Februar des Folgejahres
5 - Fälle mit vollständigem Anspruchsübergang bzw. teilweiser Ausfallleistung	1. Januar bis 31. Dezember	bis zum 28. Februar des Folgejahres
6 - Fälle mit Anspruchsübergang - Rückgriff Erfolg	1. Januar bis 31. Dezember	bis zum 28. Februar des Folgejahres
7 - Arbeitsstatistik zu Rückgriffbemühungen	1. Januar bis 31. Dezember	bis zum 28. Februar des Folgejahres

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben „Unterhaltsvorschussgesetz – Geschäftsstatistik“ vom 20. November 1993 außer Kraft.

Rundschreiben 9/18

Vom 4. Juli 2018
Gz: 31.3-52394

Wahrnehmung der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

0. Neufassung

Der Inhalt der nachstehenden Nummern entspricht dem Rundschreiben 08/15 vom 30. Juli 2015, das mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft tritt.

1. Grundsätze und Ziele

Die IT-Ausstattung an Schulen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Insbesondere in weiterführenden Schulen sind Datennetze heute ein allgemeiner Grundstandard. Dementsprechend haben sich auch der Umfang und die Komplexität der Aufgabe erhöht, die mit der Betreuung der IT-Systeme verbunden sind. Das Spektrum der Aufgaben reicht von der Planung über pädagogisch begründete organisatorische Arbeiten, die Sicherung der technischen Administration bis zur Wartung und Reparatur der Systeme. Diesen Aufgaben müssen sich das Land und die kommunalen Schulträger in der im Brandenburgischen Schulgesetz geregelten Weise stellen.

2. Aufgabenwahrnehmung durch Lehrkräfte

An jeder Schule in öffentlicher Trägerschaft mit entsprechender Ausstattung ist eine Lehrkraft mit der Aufgabe einer pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinatorin oder eines pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordinators (PONK) zu betrauen. Die Schulleitung wählt eine geeignete Lehrkraft aus. Die Befähigung soll dem unter Punkt 3 genannten Aufgabenprofil für PONK entsprechen. Die Betrauung mit der Aufgabe als PONK soll grundsätzlich im Einvernehmen mit der Lehrkraft erfolgen. Sollte an einer Schule keine geeignete Lehrkraft vorhanden sein, kann in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt eine Lehrkraft einer anderen Schule die Aufgaben an dieser Schule mit übernehmen.

3. Aufgaben der PONK

Die Tätigkeit der PONK besteht in der Organisation und Koordination des schulbezogenen Einsatzes neuer Medien unter pädagogisch-organisatorischen und didaktisch-methodischen Gesichtspunkten. Die Aufgaben der PONK enthalten keine Schulträgeraufgaben wie technische Administration, technische Wartung und Reparatur. PONK sind für ihre Kolleginnen und Kollegen nicht primär fortbildend und beratend tätig.

Zu den Aufgaben der PONK gehören:

- Beratung und Planung bei der Schulausstattung mit Hard- und Software in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger,
- Organisation des Zugangs zu Hard- und Software sowie insbesondere der Zugangsbeschränkungen zu Netzwerkbereichen,
- Ansprechpartner für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler zur Regelung von Abläufen bezüglich der Nutzung der IT-Ausstattung der Schule,
- Mitarbeit bei Datenschutzfragen,
- Verwaltung und Pflege der Softwarebestände und der damit verbundenen Materialien wie Datenträger, Handbücher und Arbeitsmaterialien an der Schule,
- Installation und Pflege von Anwendungsprogrammen und Lernsoftware, wobei die Installation von systemnaher Software und Systemsoftware ausdrücklich ausgeschlossen wird,
- Feststellen und Eingrenzen von Problemen mit Hardware und systemnaher Software,
- Ansprechpartner für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bei technischen Problemen.

4. Maßnahmen zur Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung der PONK

4.1 Anrechnungsstunden

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der pädagogisch-organisatorischen Netzwerkkoordination (PONK) an allen allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg können den Lehrkräften Anrechnungsstunden im Rahmen der jeweils geltenden VV-Anrechnungsstunden gewährt werden.

4.2 Fortbildung und Beratung

Für die PONK werden auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg unterstützende und beratende Arbeitsbereiche eingerichtet.

4.3 Ausstattungsstandards

Im Rahmen der Möglichkeiten wirkt das Land Brandenburg auf die Herausbildung von schulgemäßen und vor allem wartungsarmen Ausstattungsstandards ein. Dabei arbeitet das Land eng mit den entsprechenden Gremien und Arbeitsgruppen der kommunalen Schulträger zusammen.

5. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt zum 1. August 2018 in Kraft und verliert am 31. Juli 2021 seine Gültigkeit.

II. Nichtamtlicher Teil

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 40/2018) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

1)

Bezeichnung: Verordnung über die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen
 Kurzbezeichnung: Wissenschaftliche Untersuchungen Verordnung
 Abkürzung: WissUV
 Datum: 15. Juni 2018
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 40
 LINK-Gliederung: 56.30 (print)
 Inkrafttreten: 1. Januar 2018
 Außerkrafttreten: 22. Juni 2018
 Änderungen: keine

2)

Bezeichnung: Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nacheisverordnung durch Artikel 2 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas
 Kurzbezeichnung: keine
 Abkürzung: keine
 Datum: 18. Juni 2018
 Fundstelle: GVBl. II Nr. 11, S. 5
 LINK-Gliederung: keine
 Inkrafttreten: 1. August 2018
 Außerkrafttreten: N.N.
 Änderungen: keine

Aufruf zur Interessenbekundung für eine Moderatoren-Tätigkeit zur Durchführung von Informationsaktivitäten zum EU-Programm ERASMUS+ für den Schulbereich und eTwinning

Sie sind begeistert von den Möglichkeiten, die das EU-Programm Erasmus+ für den Schulbereich bietet? Sie selbst haben praktische Erfahrungen mit einem Mobilitätsprojekt, einer strategischen Schulpartnerschaft oder eTwinning-Projekten gemacht? Sie haben Spaß daran, ihre Erfahrungen an andere Kol-

leginnen und Kollegen weiterzugeben und sie zu beraten? Dann bewerben Sie sich als Erasmus+-Moderatorin oder -Moderator!

Zum Hintergrund:

Um eine möglichst flächendeckende und praxisnahe Information über die Fördermöglichkeiten durch das EU-Programm Erasmus+ mit Bezug zum Schulbereich sowie über die Aktion eTwinning in Deutschland zu gewährleisten, unterhält der Pädagogische Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz ein bundesweites Moderatoren-Netzwerk. Moderatorinnen und Moderatoren sind Lehrkräfte im aktiven Schuldienst.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg freut sich über motivierte und engagierte Pädagoginnen und Pädagogen, die als Multiplikatoren für das EU-Programm Erasmus+ und eTwinning im Land Brandenburg informieren und beraten.

Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung sind:

- Durchführung von Präsenz- und/oder Online-Veranstaltungen zu Erasmus+ Schulbildung und/oder eTwinning mit einer minimalen Gesamtdauer von sechs Stunden im Jahr in enger Kooperation mit den zuständigen Landesstellen.
- Beratung auf Nachfragen zum Erasmus+-Programm mit Bezug zum Schulbereich sowie zu eTwinning.
- Aktive Bewerbung von Erasmus+ Schulbildung – hier insbesondere Mobilitätsprojekte für Schulpersonal (Leitaktion 1) und Strategische Partnerschaften (Leitaktion 2) – sowie eTwinning im regionalen Umfeld der eigenen Einrichtung.

Erwartet werden:

- Eigene praktische Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von mindestens einem Erasmus+-Mobilitätsprojekt für Schulpersonal, einer Erasmus+-Partnerschaft im Schulbereich oder einem eTwinning-Projekt im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ (seit 2014) sowie Erfahrungen im Bereich der Organisation und Moderation von Veranstaltungen.
- Bereitschaft, sofern ausschließlich eigene Erfahrungen mit Erasmus+-Mobilitätsprojekten bzw. -Partnerschaften oder eTwinning-Projekten vorliegen, sich detaillierte Kenntnisse über die Funktionsweise der jeweils anderen Aktion anzueignen.
- Bereitschaft, sich kontinuierlich über aktuelle Programmentwicklungen von Erasmus+ Schulbildung und eTwinning in der auf der eTwinning-Plattform eingerichteten Moderatorengruppe (TwinSpace) zu informieren.

- Teilnahme an der zweitägigen jährlichen Moderatoren-Tagung in Bonn (für 2019: am 29.11./30.11.2018, die Reisekosten trägt der PAD).
- Bereitschaft, persönliche Kontaktangaben in den Amtsblättern der Länder und auf der Website des PAD bekannt zu geben und die durchgeführten Informationsveranstaltungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über ein vom PAD bereitgestelltes Online-Tool bewerten zu lassen.

Gesucht werden:

- Lehrkräfte aller Schulformen

Der PAD bietet:

- Ein Honorar in Höhe von jährlich 1.000 EUR; der Vertrag hat eine Laufzeit von Januar bis Dezember (für 2019) mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an der zweitägigen jährlichen Moderatoren-Tagung in Bonn.
- Regelmäßige Informationen über aktuelle Programmentwicklungen in der auf der eTwinning-Plattform eingerichteten Moderatorengruppe (TwinSpace).

Bewerbungsverfahren:

Bewerbungen sind im Zeitraum vom 15.06. bis 15.09.2018 möglich.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online unter

<https://www.kmk-pad.org/moderatorenausschreibung>

Bitte beachten Sie, dass zusammen mit der Bewerbung u.a. eine Einverständniserklärung Ihrer oder Ihres Vorgesetzten beizufügen ist. Die entsprechende Vorlage finden Sie unter der zuvor genannten Internetadresse. Es wird empfohlen, sich auch mit den übrigen Informationen und Hinweisen zum Bewerbungsverfahren auf dieser Seite vertraut zu machen.

Ihr Ansprechpartner im Land Brandenburg:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Thomas Strobel, Referat 31, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Tel.: 0331-866-3812, Mail: thomas.strobel@mbjs.brandenburg.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige

Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0